



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 19.09.2021

Versammlung der Partei III. Weg am 18.09.2021 in Würzburg

Am 18.09.2021 führte die Partei III. Weg eine Kundgebung in Würzburg durch. Nach nachträglich öffentlich gewordenen Informationen war Bestandteil der Versammlungsanmeldung eine szenische Darstellung des am 25.06.2021 erfolgten Attentats in der Würzburger Innenstadt. Tatsächlich war diese Darstellung aber so inszeniert, dass bei unvoreingenommenen Betrachtern der Eindruck entstehen musste, hier handele es sich um die Hinrichtung dreier Politiker als Volksverräter. Nach Angaben des Polizeipräsidiums Unterfranken konnte die anwesende Staatsanwaltschaft hier keinen strafbaren Hintergrund erkennen, somit habe es keine Grundlage für polizeiliches Eingreifen gegeben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche möglichen Straftatbestände wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft? 2
2. Welche genauen Abwägungsgründe führt die zuständige Staatsanwaltschaft jeweils an, mit der sich die fehlende Strafbarkeit eindeutig begründen lässt? ... 2
3. Welche Bedeutung nimmt in diesen Abwägungsgründen die Wahrnehmung der Szene durch unvoreingenommene Betrachter ein? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 27.10.2021

Vorbemerkung

Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich entsprechend der Fragestellung ausschließlich auf die vorläufige Bewertung des Geschehens durch die Staatsanwaltschaft Würzburg vor Ort.

Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich dagegen nicht auf die nachfolgende erneute Prüfung der Strafbarkeit durch die Staatsanwaltschaft Würzburg unter Einbeziehung der zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingegangenen Strafanzeigen, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hat.

1. Welche möglichen Straftatbestände wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft?

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg wurden die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch [StGB]), der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) geprüft.

2. Welche genauen Abwägungsgründe führt die zuständige Staatsanwaltschaft jeweils an, mit der sich die fehlende Strafbarkeit eindeutig begründen lässt?
3. Welche Bedeutung nimmt in diesen Abwägungsgründen die Wahrnehmung der Szene durch unvoreingenommene Betrachter ein?

Das Bundesverfassungsgericht stellt, wenn es um die Strafbarkeit von Äußerungen im Kontext öffentlicher Meinungsbildung geht, hohe Anforderungen: Es sind stets sämtliche Deutungsmöglichkeiten einer Äußerung in den Blick zu nehmen.

Von einer Strafbarkeit darf nicht schon dann ausgegangen werden, wenn es eine Deutungsmöglichkeit gibt, die zu einer Strafbarkeit führen würde. Vielmehr müssen sich gleichzeitig sämtliche andere, ebenfalls mögliche Deutungen, die nicht zu einer Strafbarkeit führen würden, hinreichend sicher ausschließen lassen.

Laut dem Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg hat diese ihre erste Bewertung vor Ort auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und hat dabei auch die Wahrnehmung durch unvoreingenommene, verständige Betrachter in die Prüfung eingestellt. Vorliegend kann die Kombination der drei als Leichen stilisierten Stroh puppen mit den dahinter aufgestellten Bildern der drei Kanzlerkandidaten so gedeutet werden, dass die Stroh puppen die Kanzlerkandidaten darstellen sollten, was dem Szenario eine auf die Tötung der Kanzlerkandidaten ausgerichtete Bedeutung verleihen würde. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Würzburg war für die vorläufige Bewertung ausschlaggebend, dass nach deren Auffassung eine andere Deutungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, wonach die Stroh puppen die drei bei der Messerattacke vom 25. Juni 2021 am Ort der Veranstaltung getöteten Personen darstellen sollten und mit den auf einem Aufsteller befestigten Bildern der Kanzlerkandidaten mit der Aufschrift „Schön bunt hier“ eine Kritik an der Einwanderungspolitik der politischen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Generell können die Staatsanwaltschaften bei Hass und Hetze erst einschreiten, wenn dabei die Grenze zur Strafbarkeit überschritten ist.